jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2026/7/21 G314 2332357-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.07.2026

Entscheidungsdatum

21.07.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4
FPG §66 Abs1
FPG §70 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 66 heute
2. FPG § 66 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. FPG § 66 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
4. FPG § 66 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
5. FPG § 66 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
6. FPG § 66 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. FPG § 70 heute
2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Spruch

,

G314 2332357-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER

über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , Staatsangehörige von Rumänien, vertreten durch die BBU GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX 2025, Zl. XXXX , betreffend die Erlassung einer Ausweisung zu Recht:über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 , Staatsangehörige von Rumänien, vertreten durch die BBU GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 2025, Zl. römisch 40 , betreffend die Erlassung einer Ausweisung zu Recht:

A) Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin (BF) reiste im XXXX 2025 in das Bundesgebiet ein und hält sich seither kontinuierlich hier auf. A m XXXX 2025 beantragte sie die Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (Anmeldebescheinigung). Die Beschwerdeführerin (BF) reiste im römisch 40 2025 in das Bundesgebiet ein und hält sich seither kontinuierlich hier auf. A m römisch 40 2025 beantragte sie die Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (Anmeldebescheinigung).

Mit Schreiben vom XXXX 2025 teilte die Niederlassungsbehörde der BF mit, dass sie die Voraussetzungen für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung nicht erfülle und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit einer möglichen Aufenthaltsbeendigung zu befassen sei. Mit Schreiben vom römisch 40 2025 teilte die Niederlassungsbehörde der BF mit, dass sie die Voraussetzungen für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung nicht erfülle und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit einer möglichen Aufenthaltsbeendigung zu befassen sei.

Das BFA verständigte die BF daraufhin mit Schreiben vom 21.10.2025 von der Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und forderte sie auf, sich dazu zu äußern und Fragen zu ihrem Aufenthalt in Österreich sowie zu ihrem Privat- und Familienleben zu beantworten.

Mit einem am 05.11.2025 beim BFA eingelangten Schreiben legte die BF die Kopie ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte sowie eine Erklärung ihrer Tochter, wonach diese sie finanziell unterstütze, vor.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die BF daraufhin gemäß§ 66 Abs 1 FPG iVm § 55 Abs 3 NAG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen (Spruchpunkt I.) und ihm gemäß§ 70 Abs 3 FPG ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat erteilt (Spruchpunkt II.). Die Ausweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sie keiner Beschäftigung nachgehe und keine Existenzmittel nachgewiesen habe. Sie sei nicht krankenversichert und habe keine eigene Unterkunft.Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die BF daraufhin gemäß Paragraph 66, Absatz eins, FPG in Verbindung mit Paragraph 55, Absatz 3, NAG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) und ihm gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.). Die Ausweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sie keiner Beschäftigung nachgehe und keine Existenzmittel nachgewiesen habe. Sie sei nicht krankenversichert und habe keine eigene Unterkunft.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der BF, mit der sie neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids beantragt und hilfsweise einen Aufhebungs- und Rückverweisungsantrag stellt. Begründend führt sie aus, dass ihr nunmehr eine Anmeldebescheinigung ausgestellt worden sei und sie einer Arbeit nachgehe, weshalb sie die Voraussetzungen, längerfristig in Österreich leben zu können, erfülle. Im Rahmen einer

Beschwerdeergänzung wurde eine Kopie der eCard der BF vorgelegt.

Das BFA legte die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Feststellungen:

Die am XXXX in der rumänischen Gemeinde XXXX geborene BF ist Staatsangehörige von Rumänien und beherrscht die rumänische Sprache. Sie ist gesund und arbeitsfähig. Die am römisch 40 in der rumänischen Gemeinde römisch 40 geborene BF ist Staatsangehörige von Rumänien und beherrscht die rumänische Sprache. Sie ist gesund und arbeitsfähig.

Die BF ist seit XXXX 2025 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Mit XXXX 2025 wurde ihr – gestützt auf § 55 Abs 4 NAG – eine Anmeldebescheinigung ausgestellt. Von XXXX 2025 bis XXXX 2026 war sie in Österreich als Angestellte vollversichert erwerbstätig; seit XXXX 2026 geht sie für denselben Arbeitgeber einer vollversicherten Erwerbstätigkeit als Arbeiterin nach. Die BF ist seit römisch 40 2025 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Mit römisch 40 2025 wurde ihr – gestützt auf Paragraph 55, Absatz 4, NAG – eine Anmeldebescheinigung ausgestellt. Von römisch 40 2025 bis römisch 40 2026 war sie in Österreich als Angestellte vollversichert erwerbstätig; seit römisch 40 2026 geht sie für denselben Arbeitgeber einer vollversicherten Erwerbstätigkeit als Arbeiterin nach.

Die BF hat familiäre Anknüpfungen im Bundesgebiet; insbesondere leben ihre Tochter und deren Familie, mit denen die BF in einem gemeinsamen Haushalt in XXXX zusammenlebt, schon seit einiger Zeit in Österreich. Die BF hat familiäre Anknüpfungen im Bundesgebiet; insbesondere leben ihre Tochter und deren Familie, mit denen die BF in einem gemeinsamen Haushalt in römisch 40 zusammenlebt, schon seit einiger Zeit in Österreich.

Strafgerichtlich ist die BF unbescholten. Es liegen auch keine Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen vor.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakten und des Gerichtsaktes des BVwG, insbesondere aus den Sozialversicherungsdaten der BF und aus Informationen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR), dem Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR) und dem Strafregister.

Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit der BF werden anhand der vorliegenden eCard-Kopie und der damit korrespondierenden Informationen aus ZMR und IZR festgestellt, zumal sie sich laut ZMR bei der Meldebehörde zuletzt offenbar mit einem 2025 ausgestellten rumänischen Reisepass ausgewiesen hat.

Rumänischkenntnisse liegen aufgrund der Herkunft der BF nahe; Anhaltspunkte für andere Sprachkenntnisse liegen nicht vor.

Für gesundheitliche Probleme der BF gibt es keine Beweisergebnisse. Ihre Arbeitsfähigkeit folgt aus dem Beschwerdevorbringen hinsichtlich ihrer Arbeitsaufnahme und der laut Sozialversicherungsdaten aktuell ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Die Meldedaten der BF ergeben sich aus dem ZMR. Die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung ist dem IZR zu entnehmen. Die Zeiten der Erwerbstätigkeit der BF in Österreich ergeben sich aus ihren Sozialversicherungsdaten.

Die Feststellungen zu den familiären Anknüpfungen der BF im Inland basieren auf dem insoweit glaubhaften Beschwerdevorbringen, dem Schreiben ihrer Tochter vom 13.10.2025 und den übereinstimmenden Wohnsitzmeldungen der Familie laut ZMR.

Die strafgerichtliche Unbescholtenheit der BF in Österreich ergibt sich aus dem Strafregister. Hinweise auf Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen oder andere Verstöße gegen die öffentliche Ordnung liegen nicht vor.

Rechtliche Beurteilung:

Das BVwG hat - wenn es in der Sache selbst entscheidet - seine Entscheidung grundsätzlich an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (siehe VwGH 07.11.2024, Ro 2022/10/0021).

Als Staatsangehörige von Rumänien ist die BF Fremde iSd § 2 Abs 4 Z 1 FPG und EWR-Bürgerin iSd § 2 Abs 4 Z 8 FPG. Gemäß § 66 Abs 1 FPG kann sie daher ausgewiesen werden, wenn ihr aus den Gründen des§ 55 Abs 3 NAG – unter anderem wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach§ 51 NAG - das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie ist zur Arbeitssuche eingereist und kann nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit sucht und begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. Als Staatsangehörige von Rumänien ist die BF Fremde iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG und EWR-Bürgerin iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, FPG. Gemäß Paragraph 66, Absatz eins, FPG kann sie daher ausgewiesen werden, wenn ihr aus den Gründen des Paragraph 55, Absatz 3, NAG – unter anderem wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Paragraph 51, NAG - das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie ist zur Arbeitssuche eingereist und kann nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit sucht und begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden.

Gemäß § 51 Abs 1 NAG sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate insbesondere dann berechtigt, wenn sie in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind (Z 1) oder wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen (Z 2).Gemäß Paragraph 51, Absatz eins, NAG sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate insbesondere dann berechtigt, wenn sie in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind (Ziffer eins,) oder wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen (Ziffer 2,).

Gemäß § 9 BFA-VG ist eine Ausweisung gemäß § 66 FPG, die in das Privat- und Familienleben eingreift, nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 EMRK genannten Ziele (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer) dringend geboten ist. Dabei sind gemäß § 9 Abs 2 BFA-VG insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob dieser rechtswidrig war (Z 1), das Bestehen eines Familienlebens (Z 2), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Z 3), der Grad der Integration (Z 4), die Bindungen zum Heimatstaat (Z 5), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Z 6), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Z 7), die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten des unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Z 8) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Z 9), zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 9, BFA-VG ist eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG, die in das Privat- und Familienleben eingreift, nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer) dringend geboten ist. Dabei sind gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob dieser rechtswidrig war (Ziffer eins,), das Bestehen eines Familienlebens (Ziffer 2,), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Ziffer 3,), der Grad der Integration (Ziffer 4,), die Bindungen zum Heimatstaat (Ziffer 5,), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Ziffer 6,), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Ziffer 7,), die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten des unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Ziffer 8,) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Ziffer 9,), zu berücksichtigen.

Die BF ist im XXXX 2025, somit jedenfalls vor mehr als drei Monaten, in das Bundesgebiet eingereist. Am XXXX 2025 wurde ihr eine Anmeldebescheinigung ausgestellt. Seit XXXX 2025 ist sie in Österreich

Arbeitnehmerin iSd § 51 Abs 1 Z 1 NAG. Daher kommt ihr im Zeitpunkt dieser Entscheidung ein (drei Monate übersteigendes) unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Österreich zu. Da von ihr auch keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgeht, ist die Erlassung einer Ausweisung gegen sie nicht (mehr) rechtskonform. Die BF ist im römisch 40 2025, somit jedenfalls vor mehr als drei Monaten, in das Bundesgebiet eingereist. Am römisch 40 2025 wurde ihr eine Anmeldebescheinigung ausgestellt. Seit römisch 40 2025 ist sie in Österreich Arbeitnehmerin iSd Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, NAG. Daher kommt ihr im Zeitpunkt dieser Entscheidung ein (drei Monate übersteigendes) unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Österreich zu. Da von ihr auch keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgeht, ist die Erlassung einer Ausweisung gegen sie nicht (mehr) rechtskonform.

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids ist daher Folge zu geben und dieser Spruchpunkt ersatzlos zu beheben. Dies bedingt auch den ersatzlosen Entfall des darauf aufbauenden Spruchpunkts II. des angefochtenen Bescheids. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids ist daher Folge zu geben und dieser Spruchpunkt ersatzlos zu beheben. Dies bedingt auch den ersatzlosen Entfall des darauf aufbauenden Spruchpunkts römisch zwei. des angefochtenen Bescheids.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG.

Die Revision ist wegen der Einzelfallbezogenheit dieser Entscheidung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG begründet, nicht zuzulassen. Die Revision ist wegen der Einzelfallbezogenheit dieser Entscheidung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG begründet, nicht zuzulassen.

Schlagworte

Ausweisung Ausweisung aufgehoben Behebung der Entscheidung Durchsetzungsaufschub ersatzlose Behebung finanzielle Mittel Haftungserklärung Unionsrecht Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:G314.2332357.1.00

Im RIS seit

07.10.2026

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at